

Zahl: VerwG-Präs-1928/9/2019

G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g
des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten
für das Jahr 2020

Gemäß § 8 Abs. 4 lit. f iVm § 17 Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz – K-LvwGG, LGBl Nr. 55/2013 idgF, erlässt der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2020 folgende Geschäftsverteilung:

§ 1

Geschäftsabteilungen

Geschäftsabteilung 1: Mag. Armin RAGOßNIG

Angelegenheiten des Asylrechts

Angelegenheiten der Auftragsvergabe

Angelegenheiten des Gesundheitsrechts

Angelegenheiten des Verkehrsrechts und Allgemeine Rechtssachen

Angelegenheiten des Härtefallgremiums nach dem Kärntner Gesundheitsfondsgesetzes

Geschäftsabteilung 2: Vizepräsidentin/Vizepräsident

Derzeit unbesetzt

Geschäftsabteilung 3: Dr. Siegfried UNTERHOLZER

Angelegenheiten des Asylrechts

Angelegenheiten des Bau- und Raumordnungsrechtes

Angelegenheiten des Jagdgesetzes – Disziplinarangelegenheiten

Angelegenheiten des Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Naturschutzrechtes

Angelegenheiten des Verkehrsrechts und Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsabteilung 4: Dr. Wolfgang LACKNER:

Angelegenheiten des Asylrechts

Angelegenheiten der Auftragsvergabe

Angelegenheiten des Bau- und Raumordnungsrechtes

Angelegenheiten des Dienst-, Disziplinar- und Berufsrechts

Angelegenheiten des Verkehrsrechts und Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsabteilung 5: Dr. Christa HANSCHITZ

Angelegenheiten des Asylrechts

Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts

Angelegenheiten des Dienst-, Disziplinar- und Berufsrechts

Angelegenheiten des Wirtschaftsrechtes

Angelegenheiten des Verkehrsrechts und Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsabteilung 6: Dr. Barbara RETTENBACHER-KRENN:

Angelegenheiten des Asylrechts

Angelegenheiten des Jagdgesetzes – Disziplinarangelegenheiten

Angelegenheiten des Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Naturschutzrechtes

Angelegenheiten des Wahlrechts

Angelegenheiten des Wirtschaftsrechtes

Angelegenheiten des Verkehrsrechts und Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsabteilung 7: Mag. Burghard RULOFS:

Angelegenheiten des Asylrechts

Angelegenheiten des Abgabenrechtes

Angelegenheiten des Fremden- und Sicherheitsrechtes

Angelegenheiten des Grundverkehrsrechts

Angelegenheiten des Verkehrsrechts und Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsabteilung 8: Mag. Margit TÜRK

Angelegenheiten des Asylrechts

Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes

Angelegenheiten der Auftragsvergabe

Angelegenheiten des Bau- und Raumordnungsrechtes

Angelegenheiten des Verkehrsrechts und Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsabteilung 9: Mag. Susanne MARISKA:

Angelegenheiten des Asylrechts

Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts

Angelegenheiten des Bau- und Raumordnungsrechtes

Angelegenheiten des Grundverkehrsrechts

Angelegenheiten des Verkehrsrechts und Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsabteilung 10: Mag. Claudia PINTER:

Angelegenheiten des Asylrechts

Angelegenheiten des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes

Angelegenheiten des Sozialrechtes

Angelegenheiten des Wahlrechts

Angelegenheiten des Wasser- und Kanalisationsrechts (ohne Abgabenrecht)

Angelegenheiten des Verkehrsrechts und Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsabteilung 11: Mag. Maria STEINER:

Angelegenheiten des Asylrechts

Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts

Angelegenheiten des Fremden- und Sicherheitsrechtes

Angelegenheiten des Grundverkehrsrechts

Angelegenheiten des Verkehrsrechts und Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsabteilung 12: Dr. Maria NOVAK-TRAMPUSCH:

Angelegenheiten des Asylrechts

Angelegenheiten des Flurverfassungs-Landesgesetzes

Angelegenheiten des Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Naturschutzrechtes

Angelegenheiten des Wald- und Weidenutzungsrechte-Landesgesetzes

Angelegenheiten des Verkehrsrechts und Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsabteilung 13: Mag. Martina GREINER:

Angelegenheiten des Asylrechts

Angelegenheiten des Fremden- und Sicherheitsrechtes

Angelegenheiten des Jagdgesetzes – Disziplinarangelegenheiten

Angelegenheiten des Wasser- und Kanalisationsrechts (ohne Abgabenrecht)

Angelegenheiten des Verkehrsrechts und Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsabteilung 14: Mag. Wolfgang BERGEN:

Angelegenheiten des Asylrechts

Angelegenheiten des Bau- und Raumordnungsrechtes

Angelegenheiten des Flurverfassungs-Landesgesetzes

Angelegenheiten des Wald- und Weidenutzungsrechte-Landesgesetzes

Angelegenheiten des Verkehrsrechts und Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsabteilung 15: Mag. Stephanie EDER, MBA:

Angelegenheiten des Asylrechts

Angelegenheiten des Abgabenrechtes

Angelegenheiten des Bau- und Raumordnungsrechtes

Angelegenheiten des Grundverkehrsrechts

Angelegenheiten des Verkehrsrechts und Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsabteilung 16: Mag. Sonja KÖFFLER:

Angelegenheiten des Asylrechts

Angelegenheiten des Bau- und Raumordnungsrechtes

Angelegenheiten des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes

Angelegenheiten des Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Naturschutzrechtes

Angelegenheiten des Verkehrsrechts und Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsabteilung 17: Mag. Klaus PLETSCHKO:

Angelegenheiten des Asylrechts

Angelegenheiten des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes

Angelegenheiten des Sozialrechtes

Angelegenheiten des Wirtschaftsrechtes

Angelegenheiten des Verkehrsrechts und Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsabteilung 18: Dr. Astrid VALLANT, LL.M./MBA:

Angelegenheiten des Asylrechts

Angelegenheiten des Bau- und Raumordnungsrechtes

Angelegenheiten des Jagdgesetzes – Disziplinarangelegenheiten

Angelegenheiten des Wirtschaftsrechtes

Angelegenheiten des Verkehrsrechts und Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsabteilung 19: Mag. Harald ROSSBACHER:

Angelegenheiten des Asylrechts

Angelegenheiten des Wald- und Weidenutzungsrechte-Landesgesetzes

Angelegenheiten des Wasser- und Kanalisationsrechts (ohne Abgabenrecht)

Angelegenheiten des Wirtschaftsrechtes

Angelegenheiten des Verkehrsrechts und Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsabteilung 20: Dr. Sandra KRAMER-MORAWETZ:

Angelegenheiten des Asylrechts

Angelegenheiten des Bau- und Raumordnungsrechtes

Angelegenheiten des Dienst-, Disziplinar- und Berufsrechts

Angelegenheiten des Gesundheitsrechts

Angelegenheiten des Verkehrsrechts und Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsabteilung 21: Dr. Gerald ZABUKOVEC

Angelegenheiten des Asylrechts

Angelegenheiten des Flurverfassungs-Landesgesetzes

Angelegenheiten des Fremden- und Sicherheitsrechtes

Angelegenheiten des Wirtschaftsrechtes

Angelegenheiten des Verkehrsrechts und Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsabteilung 22: Dipl.-Ing. Mag. Dipl.-Ing. (FH) Bernhard KUß

Angelegenheiten des Asylrechts

Angelegenheiten der Auftragsvergabe

Angelegenheiten des Fremden- und Sicherheitsrechtes

Angelegenheiten des Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Naturschutzrechtes

Angelegenheiten des Verkehrsrechts und Allgemeine Rechtssachen

§ 2

Materienblöcke

Die den Geschäftsabteilungen zugewiesenen Materienblöcke umfassen folgende Bereiche:

a) Abgabenrecht

- Abgabe von freiwilligen Feilbietungen
- Abgaben nach dem Kärntner Gemeinde-Kanalisationsgesetz
- Abgaben nach dem Kärntner Gemeinde-Wasserversorgungsgesetz
- Abgaben nach dem Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz
- Gebrauchsabgabengesetz
- Gebühren für Müll
- Gemeindeverwaltungsabgaben

- Grundsteuer
- Grundsteuerbefreiungsgesetz
- Hundeabgabe
- Jagdabgabe
- Kärntner Fleischuntersuchungsgebührengesetz
- Kärntner Gemeindegrund-Benützungsgesetz
- Kärntner Parteienförderung
- Kärntner Wohnbauförderung
- Kommunalsteuer
- Motorbootabgabe
- Nächtigungstaxe, Ortstaxe, K-ONTG
- Naturschutzabgabe
- Rundfunkgebührengesetz
- Tourismusabgabe
- Vergnügungssteuer (Lustbarkeitsabgabe)
- Zweitwohnsitzabgabe K-ZWAG
- Sonstige abgabenrechtliche Verfahren

b) Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

- Allgemeines Sozialversicherungsrecht
- Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
- Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz
- Ausländerbeschäftigungsgesetz
- Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz
- Bauern-Sozialversicherungsgesetz
- Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz

c) Bau- und Raumordnungsrecht

- Bauproduktegesetz
- Campingplatzgesetz
- Denkmalschutzgesetz
- Gemeindeplanungsgesetz
- Gesetz, betreffend Enteignung für die Errichtung und Erweiterung von Friedhöfen
- Grundstücksteilungsgesetz
- Kärntner Aufzugsgesetz
- Kärntner Bauordnung
- Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung
- Kärntner Gemeindestruktur-Verbesserungsgesetz
- Kärntner Ortsbildpflegegesetz
- Kärntner Straßengesetz
- Raumordnungsgesetz

d) Dienst- und Disziplinarrecht, Berufsrechte

- Ärztegesetz 1998
- Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz
- Dienst- und Disziplinarrecht gesamt
- Gemeinde-Personalvertretungsgesetz
- Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz
- Hebammengesetz
- Kärntner Autobahnservice-Zuweisungsgesetz
- Kärntner Bezügesetz
- Kärntner Dienstrechtsgesetz
- Kärntner Gemeindebedienstetengesetz
- Kärntner Gemeinde-MitarbeiterInnenengesetz
- Kärntner land- und forstwirtschaftliches Landeslehrergesetz
- Kärntner Landeslehrergesetz
- Kärntner Landes-Personalvertretungsgesetz
- Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz
- Kärntner Nebenbeschäftigungsgesetz
- Kärntner Objektivierungsgesetz incl. Verordnungen
- Kärntner Pensionsgesetz
- Kärntner Pflichtschulleiter-Auswahlverfahren
- Kärntner Stadtbeamtengesetz
- Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
- Medizinische Assistenzberufe-Gesetz
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz
- Notariatsordnung und Rechtsanwaltsordnung
- Sonstige dienst- und disziplinarrechtliche Verfahren
- Tierärztegesetz
- Zahnärztegesetz

e) Fremden- und Sicherheitsrecht

- Aidsgesetz
- Beschwerden gemäß §53 VwGVG und FPG, Maßnahmenbeschwerden
- Beschwerden gemäß §88 und 89 SPG
- Fremdenpolizeigesetz
- Geschlechtskrankheitengesetz
- Glücksspielgesetz
- Grenzkontrollgesetz
- Kärntner Sammlungsgesetz
- Kärntner-Spiel- und Glücksspielautomatengesetz
- Kärntner Veranstaltungsgesetz
- Meldegesetz
- Namensänderungsgesetz
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

- Passgesetz
- Personenstandsgesetz
- Prostitutionsgesetz
- Pyrotechnikgesetz
- Sicherheitspolizeigesetz Administrativ
- Sprengmittelgesetz
- Staatsbürgerschaftsgesetz
- Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz
- Vereinsgesetz
- Versammlungsgesetz
- Waffengesetz
- Wappengesetz
- Zivildienstgesetz

f) Gesundheitsrecht

- Apothekengesetz
- Epidemiegesetz
- Gesetz über die Patienten- und Pflegeanwaltschaft
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
- Kärntner Heilvorkommen- und Kurortegesetz
- Kärntner Krankenanstaltenordnung, Kuranstaltengesetz
- Sanitätsgesetz

g) Landwirtschafts-, Jagd-, Forst-, Naturschutzrecht

- Biozidproduktegesetz
- Fleischuntersuchungsgesetz
- Flurverfassungen-LG (Einzelzuständigkeit)
- Forstgesetz
- Güter- und Seilwege-Landesgesetz Einzelzuständigkeit
- Jagdgesetz
- Kärntner Bergwachtgesetz
- Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz
- Kärntner Fischereigesetz
- Kärntner Landes-Forstgesetz
- Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz
- Kärntner Kulturflächenschutzgesetz
- Kärntner Kulturpflanzenschutzgesetz
- Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz
- Kärntner Naturschutzgesetz - K-NSG
- Kärntner Tierzuchtgesetz
- Kärntner Weinbaugesetz
- Pflanzenschutzgesetz
- Pflanzgutgesetzes 1997
- Pflanzenschutzmittelgesetz

- Tierarzneimittelkontrollgesetz
- Tiergesundheitsgesetz
- Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung
- Tiermaterialiengesetz
- Tierschutzgesetz
- Tierseuchenfondsgesetz
- Tierseuchengesetz
- Wald- und Weidenutzungsrecht Landesgesetz Einzelzuständigkeit
- Weingesetz

h) Sozialrecht

- Art. 15a B-VG-Vereinbarung im Sozialbereich
- Bundespflegegeldgesetz
- Grundversorgungsgesetz – Bund
- Heimgesetz
- Kärntner Chancengleichheitsgesetz
- Kärntner Familienförderungsgesetz
- Kärntner Grundversorgungsgesetz
- Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Kärntner Mindestsicherungsgesetz
- Kärntner Seniorengesetz
- Kärntner Sozialbetreuungsberufegesetz
- Sozialhilfegesetz
- Sozialhilfegrundsatzgesetz und die dazu ergangenen Ausführungsgesetze

i) Wahlrecht

- Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung
- Kärntner Gemeinde-Personalvertretungsgesetz
- Kärntner Landarbeiterkammerwahlordnung
- Kärntner Landes-Personalvertretungsgesetz
- Kärntner Landtagswahlordnung
- Kärntner Landwirtschaftskammerwahlordnung
- Kärntner Volksabstimmungsgesetz
- Kärntner Volksbefragungsgesetz

j) Wasser- und Kanalisationsrecht

- Gemeindekanalisationsgesetz (ohne Abgabenrecht)
- Gemeindewasserversorgungsgesetz (ohne Abgabenrecht)
- Wasserrechtsgesetz

k) Wirtschaftsrecht

- Abfallwirtschaftsgesetz

- Altlastensanierungsgesetz
- Bäderhygienegesetz
- Bundes-Umwelthaftungsgesetz
- Chemikaliengesetz
- Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen
- Gewerbeordnung
- Immissionsschutzgesetz-Luft
- Kärntner Abfallwirtschaftsordnung
- Kärntner Elektrizitätsgesetz
- Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz
- Kärntner Heizungsanlagengesetz
- Kärntner IPPC-Anlagengesetz
- Kärntner Seveso-Betriebe-Gesetz
- Kesselgesetz
- Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen
- Mineralrohstoffgesetz
- Produktsicherheitsgesetz
- Rohrleitungsgesetz
- Seveso II-Betriebe-Gesetz
- Strahlenschutzgesetz
- Umweltinformationsgesetz und K-Informations- und Statistikgesetz
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

I) Verkehrsrecht und Allgemeine Rechtssachen

- Arbeitnehmerschutz
- Beschwerden gegen Bescheide betreffend Abweisung/Zurückweisung von Anträgen auf Wiedereinsetzung und Wiederaufnahme (Verwaltungsstrafverfahren)
- Beschwerden gegen Zurückweisungsbescheide (z.B. wegen Verspätung), Bescheide wegen Zurückweisung von Anträgen auf Akteneinsicht, Ladungsbescheide, Bescheide betreffend Strafaufschub, Ratenzahlung und Bescheide nach § 52a VStG (Verwaltungsstrafverfahren)
- Bundesstraßengesetz
- Bundesstraßen-Mautgesetz
- Container-Sicherheitsgesetz
- Eisenbahngesetz
- Führerscheinggesetz
- Gefahrgutbeförderungsgesetz
- Gelegenheitsverkehrsgesetz
- Güterbeförderungsgesetz
- Kärntner Landessicherheitsgesetz
- Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz
- Kärntner Straßengesetz
- Kraftfahrgesetz
- Kraftfahriniengesetz

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
- Luftfahrtgesetz
- Luftfahrtsicherheitsgesetz
- Schifffahrtsgesetz
- Seilbahngesetz
- Sicherheitspolizeigesetz Strafverfahren
- Straßenverkehrsordnung
- Rechtssachen, die nicht unter die Punkte a) bis k) fallen
(Allgemeine Rechtssachen)

§ 3

Zuweisungsregeln und Bewertung

(1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle richtet sich nach den Materienblöcken.

(2) Steht in einem Geschäftsfall mehreren Parteien ein Beschwerderecht zu, richtet sich die Zuweisung nach dem Antragsteller im Ausgangsverfahren; bei amtswegig eingeleiteten Verfahren richtet sich die Zuweisung nach dem erstgenannten Bescheidadressaten.

Bei einer Personenmehrheit richtet sich die Zuweisung nach dem Familiennamen des Erstgenannten. Bei juristischen Personen, (eingetragene) Gesellschaften, Vereinen, [Gebiets]körperschaften udgl. ist jener Namensbestandteil maßgebend, der als Unterscheidungsmerkmal zu anderen, gleichartigen Gesellschaften, Vereinen udgl. anzusehen ist.

(3) Rechtssachen, in welchen eine Revision bzw. eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes erhoben wird, sind dem Einzelrichter bzw. dem Senat zuzuweisen, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat; im Falle einer Verhinderung tritt die allgemeine Vertretungsregelung in Kraft.

(4) Ist eine Rechtssache nach Abschluss des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof neu durchzuführen und eine Ersatzentscheidung zu erlassen, ist die Rechtssache dem Einzelrichter/dem Senat zuzuweisen, der die aufgehobene Entscheidung erlassen hat; ist der Einzelrichter oder der Senat in der ursprünglichen Zusammensetzung an der Weiterführung verhindert, nicht mehr existent oder ein Richter bzw. fachkundiger Laienrichter ausgeschieden oder ist der Einzelrichter aufgrund der geltenden Geschäftsverteilung nicht mehr für diese Materie zuständig, so ist in diesen Fällen die Rechtssache nach der geltenden Geschäftsverteilung neu zuzuteilen.

(5) Im Falle der Zurückverweisung einer Beschwerde ist die Beschwerde gegen die neuerliche behördliche Entscheidung dem Einzelrichter/Senat zuzuweisen, der die zurückverweisende Entscheidung erlassen hat; ist der Einzelrichter oder der Senat in der ursprünglichen Zusammensetzung an der Weiterführung verhindert, nicht mehr existent oder ein Richter bzw. fachkundiger Laienrichter ausgeschieden oder ist der Einzelrichter aufgrund der geltenden Geschäftsverteilung nicht mehr für diese Materie zuständig, so ist in diesen Fällen die Rechtssache nach der geltenden Geschäftsverteilung neu zuzuteilen.

(6) Ist ein Richter für den Geschäftsfall in einem bestimmten Projekt zuständig (Administrativverfahren), so sind auch nachfolgende Geschäftsfälle betreffend dieses Projektes diesem Verwaltungsrichter zuzuweisen, solange in diesem Verfahren noch keine Entscheidung ergangen ist. Eben solches gilt auch, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(7) Wird festgestellt, dass ein Geschäftsfall nicht im Sinne der Geschäftsverteilung zugewiesen wurde, so ist bei der nächstfolgenden Zuweisung dieser Geschäftsfall dem in der Reihenfolge vorgesehenen Richter zuzuteilen; die in der Zwischenzeit erfolgten Zuteilungen bleiben aufrecht.

(8) Ist aufgrund einer Befangenheitsklärung ein Geschäftsfall umzuverteilen, so ist bei der nächstfolgenden Zuweisung dieser Geschäftsfall dem in der Reihenfolge vorgesehenen Richter zuzuteilen; die in der Zwischenzeit erfolgten Zuteilungen bleiben aufrecht.

(9) Ist ein Verwaltungsrichter verhindert, so fällt der Geschäftsfall an den in der Reihenfolge nächsten Verwaltungsrichter. Der nächste Geschäftsfall ist dem verhinderten Verwaltungsrichter zuzuweisen, es sei denn, die Verhinderung dauert noch an; im Übrigen bleibt die Reihenfolge unberührt.

Lässt sich der Anfall des Geschäftsfalles nicht nach Datum und Uhrzeit bestimmen, so richtet sich die Zuweisung nach dem im Alphabet vorangehenden Buchstaben des Beschwerdeführers; bei gleichem Nachnamen ist die alphabetische Reihenfolge des Vornamens maßgeblich. Bei Namensgleichheit (Vor- und Nachnamen) sind sämtliche Geschäftsfälle dem in der Reihenfolge zuständigen Verwaltungsrichter zuzuweisen.

Sind sämtliche genannte Verwaltungsrichter verhindert, wird die allgemeine Vertretungsregelung wirksam.

(10) Falls einem Richter mehrere zusammenhängende Geschäftsfälle in einer Materie zuzuteilen sind, werden diese Geschäftsfälle als „nachfolgende Geschäftsfälle“ in der Reihenfolge eingetragen.

(11) Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder Wiederaufnahme des Verfahrens, welche anhängige oder abgeschlossene Fälle des Landesverwaltungsgerichtes betreffen, werden jenem Verwaltungsrichter zugeteilt, bei welchem der Geschäftsfall anhängig ist oder welcher über die Sache entschieden hat.

(12) Anträge auf Verfahrenshilfe sind nach der Materienzuständigkeit dem Einzelrichter bzw. Berichterstatter zuzuweisen; wird während eines anhängigen Verfahrens ein Verfahrenshilfeantrag eingebracht, so verbleibt die Zuständigkeit bei dem Verwaltungsrichter, der die Beschwerde behandelt.

Wird nach der Zuteilung einer Verfahrenshilfe nachträglich eine Beschwerde eingebracht, verbleibt diese Beschwerde bei dem Verwaltungsrichter, dem der Antrag auf Verfahrenshilfe zugeteilt wurde.

(13) Unmittelbar beim Landesverwaltungsgericht eingebrachte Anbringen und Beschwerden, sofern gesetzlich nicht eine unmittelbare Einbringung vorgesehen ist, sind durch den Präsidenten bzw. Vizepräsidenten an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

(14) Die Rechtsmaterien werden – ausgenommen der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss nimmt im Einzelfall eine andere Bewertung vor – wie folgt bewertet:

3 Punkte: Vergaberecht, Maßnahmenbeschwerden, Wasserrechtsgesetz, Bauordnung, Mineralrohstoffgesetz, Gewerbeordnung-Betriebsanlagen, Altlastensanierungsgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz, Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, Flurverfassungs-Landesgesetz, Kärntner Güter- und Seilwege-Landesgesetz, Wald- und Weidnutzungsrechte-Landesgesetz, Kärntner Krankenanstaltenordnung (Bewilligungsverfahren)

2 Punkte: Administrativverfahren – ausgenommen Verfahren, die mit 1 oder 3 Punkte bewertet werden

1 Punkt: Administrativverfahren: Führerscheingesetz, Kraftfahrzeuggesetz, Rechtsanwaltsordnung, Notariatsordnung, Biozidproduktegesetz, Fleischuntersuchungsgesetz, Pflanzenschutzmittelgesetz, Tierarzneimittelkontrollgesetz, Tiergesundheitsgesetz, Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung, Tiermaterialengesetz, Tiererschutzgesetz, Tierseuchengesetz, Weingesetz, Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz, Kärntner Fischereigesetz, Kärntner Kulturlächenschutzgesetz, Kärntner Kulturpflanzenschutzgesetz, Kärntner Weinbaugesetz, Tierseuchenfondsgesetz, Pflanzenschutzgesetz, Änderung des Pflanzgutgesetzes 1997, Kärntner Tierzuchtgesetz, Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz

Abgabenrecht, Richtlinienbeschwerden, o. Revision, VfGH-Beschwerden (Gegenschrift), Senatsvorsitz, Wiederaufnahmeverfahren (ausgenommen Fälle, in denen die Wiederaufnahme bewilligt wird – Punktevergabe nach der Grundmaterie), Antragstellung an den EuGH oder VfGH

Verwaltungsstrafverfahren in allen Rechtsmaterien

0 Punkte: Senatsvorsitz bei Revision; VfGH-Beschwerden (bloße Aktenvorlage); ao Revisionen

Verfahren betreffend Härtefälle nach dem Kärntner Gesundheitsfondsgesetz (Härtefall-Gremium): Vom durchschnittlichen Aktenanfall der letzten fünf Jahre werden 50 %

beim Auslastungsgrad der jeweiligen Geschäftsabteilung (kaufmännisch auf volle Zahl gerundet) berücksichtigt.

§ 4

Reihenfolge der Zuweisung (Einzelrichter)

Geschäftsfälle, die in die Einzelrichterzuständigkeit fallen, werden wie folgt zugeteilt:

(1) In Angelegenheiten des Abgabenrechtes sind die Geschäftsfälle Mag. Burghard RULOFS und Mag. Stephanie EDER, MBA in dieser Reihenfolge zuzuweisen.

(2) In den Angelegenheiten der Auftragsvergabe sind die Geschäftsfälle Dr. Wolfgang LACKNER, Mag. Armin RAGOßNIG, Mag. Margit TÜRK und Dipl.-Ing. Mag. Dipl.-Ing. (FH) Bernhard KUß in dieser Reihenfolge zuzuweisen.

(3) In Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts sind die Geschäftsfälle Dr. Christa HANSCHITZ, Mag. Margit TÜRK, Mag. Susanne MARISKA und Mag. Maria STEINER in dieser Reihenfolge zuzuweisen.

Werden mehrere Personen wegen desselben Delikts bestraft, werden sämtliche Geschäftsfälle dem in der Reihenfolge zuständigen Richter zugeteilt.

(4) In Angelegenheiten des Bau- und Raumordnungsrechtes (getrennt nach Administrativverfahren und Verwaltungsstrafverfahren) sind die Geschäftsfälle Dr. Siegfried UNTERHOLZER, Dr. Wolfgang LACKNER, Mag. Margit TÜRK, Mag. Susanne MARISKA, Mag. Wolfgang BERGEN, Mag. Stephanie EDER, MBA, Mag. Sonja KÖFFLER, Dr. Astrid VALLANT, LL.M./MBA und Dr. Sandra KRAMER-MORAWETZ in dieser Reihenfolge zuzuweisen.

(5) In Angelegenheiten des Dienst-, Disziplinar- und Berufsrechts sind die Geschäftsfälle Dr. Wolfgang LACKNER, Dr. Christa HANSCHITZ und Dr. Sandra KRAMER-MORAWETZ in dieser Reihenfolge zuzuweisen.

(6) In Angelegenheiten des Fremden- und Sicherheitspolizeirechts (getrennt nach Administrativverfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt) sind die Geschäftsfälle Mag. Burghard RULOFS, Mag. Maria STEINER, Mag. Martina GREINER,

Dr. Gerald ZABUKOVEC und Dipl.-Ing. Mag. Dipl.-Ing. (FH) Bernhard KUß in dieser Reihenfolge zuzuweisen.

Dr. Gerald ZABUKOVEC ist bei jedem zweiten auf ihn entfallenden Geschäftsfall nicht zu berücksichtigen.

(7) In Angelegenheiten des Gesundheitsrechts (getrennt nach Verwaltungsstrafsachen und Administrativverfahren) sind die Geschäftsfälle Mag. Armin RAGOßNIG und Dr. Sandra KRAMER-MORAWETZ in dieser Reihenfolge zuzuweisen.

(8) In Angelegenheiten des Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Naturschutzrechtes (getrennt nach Verwaltungsstrafsachen und Administrativverfahren) sind die Geschäftsfälle Dr. Siegfried UNTERHOLZER, Dr. Barbara RETTENBACHER-KRENN, Dr. Maria NOVAK-TRAMPUSCH, Mag. Sonja KÖFFLER und Dipl.-Ing. Mag. Dipl.-Ing. (FH) Bernhard KUß in dieser Reihenfolge zuzuweisen.

(9) In Angelegenheiten des Sozialrechtes (getrennt nach Verwaltungsstrafsachen und Administrativverfahren) sind die Geschäftsfälle Mag. Claudia PINTER und Mag. Klaus PLETSCHKO in dieser Reihenfolge zuzuweisen.

(10) In Angelegenheiten des Wahlrechts sind die Geschäftsfälle Dr. Barbara RETTENBACHER-KRENN, Mag. Claudia PINTER und Mag. Harald ROSSBACHER in dieser Reihenfolge zuzuweisen.

(11) In Angelegenheiten des Wasser- und Kanalisationsrechtes (ohne Abgabenrecht – getrennt nach Administrativverfahren und Verwaltungsstrafverfahren) sind die Geschäftsfälle Mag. Claudia PINTER, Mag. Martina GREINER und Mag. Harald ROSSBACHER in dieser Reihenfolge zuzuweisen.

(12) In Angelegenheiten des Wirtschaftsrechtes (getrennt nach Administrativverfahren und Verwaltungsstrafverfahren) sind die Geschäftsfälle Dr. Christa HANSCHITZ, Dr. Barbara RETTENBACHER-KRENN, Mag. Klaus PLETSCHKO, Dr. Astrid VALLANT, LL.M./MBA, Mag. Harald ROSSBACHER und Dr. Gerald ZABUKOVEC in dieser Reihenfolge zuzuweisen.

(13) In Angelegenheiten des Verkehrsrechtes und der Allgemeinen Rechtssachen werden wie folgt zugeteilt:

Zunächst werden täglich sämtliche Geschäftsfälle, die in die anderen Materienblöcke fallen, zugeteilt. Erst danach erfolgt – unter Berücksichtigung dieser Geschäftsfälle –

automationsunterstützt die Zuteilung der Geschäftsfälle in diesem Materienblock, wobei die Geschäftsfälle jenen Geschäftsabteilungen zugewiesen werden, die nach dem internen Bewertungssystem die geringste Punkteanzahl aufweisen; bei Punktegleichheit wird mit der Geschäftsabteilung mit der niedrigsten Ziffer begonnen. Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Geschäftsabteilung des Präsidenten 40 % einer Vollauslastung und die Geschäftsabteilung des Vizepräsidenten 80 % einer Vollauslastung umfasst.

Die am 31. Dezember des Vorjahres bestehenden punktemäßigen Differenzen (kaufmännisch gerundet auf volle Zahlen) zwischen den Geschäftsabteilungen werden vor der ersten Zuteilung nach dieser Regelung bei der Punkteberechnung berücksichtigt.

(14) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verordnung gemäß § 36 Asylgesetz 2005 idF BGBl Nr. 24/2016 werden Beschwerden gemäß dem 5. Abschnitt des Asylgesetzes 2005 – AsylG 2005 und gemäß dem 9. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG, ausgenommen Beschwerde nach § 4 Abs. 15, wie folgt zugewiesen:

Dipl.-Ing. Mag. Dipl.-Ing. (FH) Bernhard KUß, Dr. Gerald ZABUKOVEC, Dr. Sandra KRAMER-MORAWETZ, Mag. Harald ROSSBACHER, Dr. Astrid VALLANT, LL.M./MBA, Mag. Klaus PLETSCSKO, Mag. Sonja KÖFFLER, Mag. Stephanie EDER, MBA, Mag. Wolfgang BERGEN, Mag. Martina GREINER, Dr. Maria NOVAK-TRAMPUSCH, Mag. Maria STEINER, Mag. Claudia PINTER, Mag. Susanne MARISKA, Mag. Margit TÜRK, Mag. Burghard RULOFS, Dr. Barbara RETTENBACHER-KRENN, Dr. Christa HANSCHITZ, Dr. Wolfgang LACKNER, Dr. Siegfried UNTERHOLZER und Mag. Armin RAGOßNIG.

Mag. Armin RAGOßNIG ist jeder dritte auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

(15) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verordnung gemäß § 36 Asylgesetz 2005 idF BGBl Nr. 24/2016 werden Beschwerden gemäß § 82 Abs. 1 Z 2 iVm § 82 Abs. 2 Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG, bei denen im Zeitpunkt des Einlangens das Landesverwaltungsgericht binnen einer Woche zu entscheiden hat, wie folgt zugewiesen:

Mag. Armin RAGOßNIG, Dr. Siegfried UNTERHOLZER, Dr. Wolfgang LACKNER, Dr. Christa HANSCHITZ, Dr. Barbara RETTENBACHER-KRENN, Mag. Margit TÜRK, Mag. Burghard RULOFS, Mag. Susanne MARISKA, Mag. Claudia PINTER, Mag. Maria STEINER, Dr. Maria NOVAK-TRAMPUSCH, Mag. Martina GREINER, Mag. Wolfgang BERGEN, Mag. Stephanie EDER, MBA, Mag. Sonja KÖFFLER, Mag. Klaus PLETSCSKO, Dr. Astrid VALLANT, LL.M./MBA, Mag. Harald ROSSBACHER und Dr. Sandra KRAMER-MORAWETZ, Dr. Gerald ZABUKOVEC und Dipl.-Ing. Mag. Dipl.-Ing. (FH) Bernhard KUß.

Mag. Armin RAGOßNIG ist jeder dritte auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 5

Reihenfolge der Zuweisung (Senate)

Geschäftsfälle, die in die Zuständigkeit von Senaten fallen, werden wie folgt zugeteilt:

**Senat 1:
(Vergaberecht)**

In Angelegenheiten der Auftragsvergabe sind die Geschäftsfälle, die in die Senatszuständigkeit fallen, abwechselnd in folgender Reihenfolge zuzuweisen:

- Vorsitzender Dr. Wolfgang LACKNER, Berichterstatter Mag. Armin RAGOßNIG und Beisitzer Dipl.-Ing. Mag. Dipl.-Ing. (FH) Bernhard KUß
- Vorsitzender Mag. Armin RAGOßNIG, Berichterstatterin Mag. Margit TÜRK und Beisitzer Dipl.-Ing. Mag. Dipl.-Ing. (FH) Bernhard KUß
- Vorsitzende Mag. Margit TÜRK, Berichterstatter Dr. Wolfgang LACKNER und Beisitzer Dipl.-Ing. Mag. Dipl.-Ing. (FH) Bernhard KUß
- Vorsitzender Mag. Armin RAGOßNIG, Berichterstatter Dipl.-Ing. Mag. Dipl.-Ing. (FH) Bernhard KUß und Besitzerin Mag. Margit TÜRK

Lässt sich der Anfall des Geschäftsfalles nicht nach Datum und Uhrzeit bestimmen, so richtet sich die Zuweisung nach dem im Alphabet früheren Buchstaben des Antragstellers.

Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden bzw. Berichterstatter wird folgende Vertretungsregelung festgelegt:

Dr. Wolfgang LACKNER

von

Mag. Armin RAGOßNIG

Mag. Margit TÜRK

Mag. Armin RAGOßNIG

von

Mag. Margit TÜRK

Dr. Wolfgang LACKNER

Mag. Margit TÜRK

von

Dr. Wolfgang LACKNER

Mag. Armin RAGOßNIG

Dipl.-Ing. Mag. Dipl.-Ing. (FH) Bernhard KUß

von

Dr. Wolfgang LACKNER

Mag. Armin RAGOßNIG

Mag. Margit TÜRK

Wird zusätzlich zum Antrag auch ein Verfahrenshilfeantrag oder ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt, so ist dieser Antrag dem Berichterstatter zuzuweisen.

Sind sämtliche genannten Verwaltungsrichter verhindert, wird die allgemeine Vertretungsregelung wirksam.

**Senat 2:
(Jagdgesetz – Disziplinarangelegenheiten)**

In Angelegenheiten des Jagdgesetzes – Disziplinarangelegenheiten sind die Geschäftsfälle, die in die Senatszuständigkeit fallen, abwechselnd in folgender Reihenfolge zuzuweisen:

- Vorsitzende Dr. Barbara RETTENBACHER-KRENN, Berichterstatter Dr. Siegfried UNTERHOLZER und fachkundige Laienrichter
- Vorsitzender Dr. Siegfried UNTERHOLZER, Berichterstatterin Dr. Barbara RETTENBACHER-KRENN und fachkundige Laienrichter
- Vorsitzende Mag. Martina GREINER, Berichterstatterin Dr. Astrid VALLANT, LL.M./MBA und fachkundige Laienrichter
- Vorsitzende Dr. Astrid VALLANT, LL.M./MBA, Berichterstatterin Mag. Martina GREINER und fachkundige Laienrichter

Lässt sich der Anfall des Geschäftsfalles nicht nach Datum und Uhrzeit bestimmen, so richtet sich die Zuweisung nach dem im Alphabet früheren Buchstaben des Antragstellers.

Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden bzw. Berichterstatter wird folgende Vertretungsregelung festgelegt:

Dr. Siegfried UNTERHOLZER

von

Mag. Martina GREINER

Dr. Astrid VALLANT, LL.M./MBA

Dr. Barbara RETTENBACHER-KRENN

Dr. Barbara RETTENBACHER-KRENN

von

Dr. Astrid VALLANT, LL.M./MBA
Mag. Martina GREINER
Dr. Siegfried UNTERHOLZER

Mag. Martina GREINER

von

Dr. Barbara RETTENBACHER-KRENN
Dr. Siegfried UNTERHOLZER
Dr. Astrid VALLANT, LL.M./MBA

Dr. Astrid VALLANT, LL.M./MBA

von

Dr. Barbara RETTENBACHER-KRENN
Dr. Siegfried UNTERHOLZER
Mag. Martin GREINER

Sind sämtliche genannten Verwaltungsrichter verhindert, wird die allgemeine Vertretungsregelung wirksam. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt ein Verwaltungsrichter, der bereits in einem anderen Senat als Vorsitzender bestellt ist, diese Tätigkeit; im Falle der Verhinderung des Berichterstatters übernimmt ein Verwaltungsrichter, der bereits in einem anderen Senat als Vorsitzender oder Berichterstatter bestellt ist, diese Tätigkeit.

Wird zusätzlich zur Beschwerde auch ein Verfahrenshilfeantrag gestellt, so ist dieser Antrag dem Berichterstatter zuzuweisen.

**Senat 3:
(Grundverkehrsrecht)**

In Angelegenheiten des Grundverkehrsrechtes sind die Geschäftsfälle, die in die Senatszuständigkeit fallen, abwechselnd in folgender Reihenfolge zuzuweisen:

- Vorsitzende Mag. Susanne MARISKA, Berichterstatterin Mag. Stephanie EDER, MBA und fachkundige Laienrichter
- Vorsitzende Mag. Stephanie EDER, MBA, Berichterstatterin Mag. Susanne MARISKA und fachkundige Laienrichter
- Vorsitzender Mag. Burghard RULOFS, Berichterstatterin Mag. Maria STEINER und fachkundige Laienrichter
- Vorsitzende Mag. Maria STEINER, Berichterstatter Mag. Burghard RULOFS und fachkundige Laienrichter

Lässt sich der Anfall des Geschäftsfalles nicht nach Datum und Uhrzeit bestimmen, so richtet sich die Zuweisung nach dem im Alphabet früheren Buchstaben des Antragstellers.

Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden bzw. Berichterstatter wird folgende Vertretungsregelung festgelegt:

Mag. Maria STEINER
von
Mag. Stephanie EDER, MBA
Mag. Susanne MARISKA

Mag. Susanne MARISKA
von
Mag. Maria STEINER
Mag. Burghard RULOFS

Mag. Stephanie EDER, MBA
von
Mag. Maria STEINER
Mag. Burghard RULOFS

Mag. Burghard RULOFS
von
Mag. Stephanie EDER, MBA
Mag. Susanne MARISKA

Wird zusätzlich zur Beschwerde auch ein Verfahrenshilfeantrag gestellt, so ist dieser Antrag dem Berichterstatter zuzuweisen.

Sind sämtliche genannten Verwaltungsrichter verhindert, wird die allgemeine Vertretungsregelung wirksam. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt ein Verwaltungsrichter, der bereits in einem anderen Senat als Vorsitzender bestellt ist, diese Tätigkeit; im Falle der Verhinderung des Berichterstatters übernimmt ein Verwaltungsrichter, der bereits in einem anderen Senat als Vorsitzender oder Berichterstatter bestellt ist, diese Tätigkeit.

**Senat 4:
(Flurverfassungs-Landesgesetz)**

In Angelegenheiten des Flurverfassungs-Landesgesetzes sind die Geschäftsfälle, die in die Senatszuständigkeit fallen, abwechselnd in folgender Reihenfolge zuzuweisen:

- Vorsitzender Mag. Wolfgang BERGEN, Berichterstatter Dr. Gerald ZABUKOVEC und fachkundige Laienrichter
- Vorsitzender Dr. Gerald ZABUKOVEC, Berichterstatterin Dr. Maria NOVAK-TRAMPUSCH und fachkundige Laienrichter
- Vorsitzende Dr. Maria NOVAK-TRAMPUSCH, Berichterstatter Mag. Wolfgang BERGEN und fachkundige Laienrichter

Lässt sich der Anfall des Geschäftsfalles nicht nach Datum und Uhrzeit bestimmen, so richtet sich die Zuweisung nach dem im Alphabet früheren Buchstaben des Antragstellers.

Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden bzw. Berichterstatter wird folgende Vertretungsregelung festgelegt:

Dr. Maria NOVAK-TRAMPUSCH

von
Mag. Wolfgang BERGEN
Dr. Gerald ZABUKOVEC

Mag. Wolfgang BERGEN

von
Dr. Gerald ZABUKOVEC
Dr. Maria NOVAK-TRAMPUSCH

Dr. Gerald ZABUKOVEC

von
Dr. Maria NOVAK-TRAMPUSCH
Mag. Wolfgang BERGEN

Sind sämtliche genannten Verwaltungsrichter verhindert, wird die allgemeine Vertretungsregelung wirksam. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt ein Verwaltungsrichter, der bereits in einem anderen Senat als Vorsitzender bestellt ist, diese Tätigkeit; im Falle der Verhinderung des Berichterstatters übernimmt ein Verwaltungsrichter, der bereits in einem anderen Senat als Vorsitzender oder Berichterstatter bestellt ist, diese Tätigkeit.

Wird zusätzlich zur Beschwerde auch ein Verfahrenshilfeantrag gestellt, so ist dieser Antrag dem Berichterstatter zuzuweisen.

**Senat 5:
(Güter- und Seilwege-Landesgesetz)**

In Angelegenheiten des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes sind die Geschäftsfälle, die in die Senatszuständigkeit fallen, abwechselnd in folgender Reihenfolge zuzuweisen:

- Vorsitzende Mag. Claudia PINTER, Berichterstatter Mag. Klaus PLETSCSKO und fachkundige Laienrichter
- Vorsitzender Mag. Klaus PLETSCSKO Berichterstatterin Mag. Sonja KÖFFLER und fachkundige Laienrichter
- Vorsitzende Mag. Sonja KÖFFLER, Berichterstatter Mag. Claudia PINTER und fachkundige Laienrichter

Lässt sich der Anfall des Geschäftsfalles nicht nach Datum und Uhrzeit bestimmen, so richtet sich die Zuweisung nach dem im Alphabet früheren Buchstaben des Antragstellers.

Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden bzw. Berichterstatter wird folgende Vertretungsregelung festgelegt:

Mag. Claudia PINTER

von

Mag. Klaus PLETSCSKO

Mag. Sonja KÖFFLER

Mag. Sonja KÖFFLER

von

Mag. Claudia PINTER

Mag. Klaus PLETSCSKO

Mag. Klaus PLETSCSKO

von

Mag. Sonja KÖFFLER

Mag. Claudia PINTER

Sind sämtliche genannten Verwaltungsrichter verhindert, wird die allgemeine Vertretungsregelung wirksam. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt ein Verwaltungsrichter, der bereits in einem anderen Senat als Vorsitzender bestellt ist, diese Tätigkeit; im Falle der Verhinderung des Berichterstatters übernimmt ein Verwaltungsrichter, der bereits in einem anderen Senat als Vorsitzender oder Berichterstatter bestellt ist, diese Tätigkeit.

Wird zusätzlich zur Beschwerde auch ein Verfahrenshilfeantrag gestellt, so ist dieser Antrag dem Berichterstatter zuzuweisen.

**Senat 6:
(Wald- und Weidenutzungsrechte-Landesgesetz)**

In Angelegenheiten des Wald- und Weidenutzungsrechte-Landesgesetz sind die Geschäftsfälle, die in die Senatszuständigkeit fallen, abwechselnd in folgender Reihenfolge zuzuweisen:

- Vorsitzende Dr. Maria NOVAK-TRAMPUSCH, Berichterstatter Mag. Wolfgang BERGEN und fachkundige Laienrichter
- Vorsitzender Mag. Wolfgang BERGEN, Berichterstatter Mag. Harald ROSSBACHER und fachkundige Laienrichter
- Vorsitzender Mag. Harald ROSSBACHER, Berichterstatterin Dr. Maria NOVAK-TRAMPUSCH und fachkundige Laienrichter

Lässt sich der Anfall des Geschäftsfalles nicht nach Datum und Uhrzeit bestimmen, so richtet sich die Zuweisung nach dem im Alphabet früheren Buchstaben des Antragstellers.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden bzw. Berichterstatters wird folgende Vertretungsregelung festgelegt:

Dr. Maria NOVAK-TRAMPUSCH

von

Mag. Wolfgang BERGEN
Mag. Harald ROSSBACHER

Mag. Wolfgang BERGEN

von

Mag. Harald ROSSBACHER
Dr. Maria NOVAK-TRAMPUSCH

Mag. Harald ROSSBACHER

von

Dr. Maria NOVAK-TRAMPUSCH
Mag. Wolfgang BERGEN

Sind sämtliche genannten Verwaltungsrichter verhindert, wird die allgemeine Vertretungsregelung wirksam. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt ein Verwaltungsrichter, der bereits in einem anderen Senat als Vorsitzender bestellt ist, diese Tätigkeit; im Falle der Verhinderung des Berichterstatters übernimmt ein Verwaltungsrichter, der bereits in einem anderen Senat als Vorsitzender oder Berichterstatter bestellt ist, diese Tätigkeit.

Wird zusätzlich zur Beschwerde auch ein Verfahrenshilfeantrag gestellt, so ist dieser Antrag dem Berichterstatter zuzuweisen.

Senat 7:
(Disziplinarangelegenheiten – außer Jagdgesetz)

In Angelegenheiten des Disziplinarrechtes (außer Jagdgesetz) sind die Geschäftsfälle, die in die Senatszuständigkeit fallen, abwechselnd in folgender Reihenfolge zuzuweisen:

- Vorsitzender Dr. Wolfgang LACKNER, Berichterstatterin Dr. Christa HANSCHITZ und Beisitzerin Dr. Sandra KRAMER-MORAWETZ
- Vorsitzende Dr. Christa HANSCHITZ, Berichterstatterin Dr. Sandra KRAMER-MORAWETZ und Beisitzer Dr. Wolfgang LACKNER
- Vorsitzende Dr. Sandra KRAMER-MORAWETZ, Berichterstatter Dr. Wolfgang LACKNER und Beisitzerin Dr. Christa HANSCHITZ

Lässt sich der Anfall des Geschäftsfalles nicht nach Datum und Uhrzeit bestimmen, so richtet sich die Zuweisung nach dem im Alphabet früheren Buchstaben des Antragstellers.

Ist der Vorsitzende oder der Berichterstatter an der Ausübung der Funktion verhindert, übernimmt diese Funktion der Beisitzer; die Vertretung des Beisitzers richtet sich nach der allgemeinen Vertretungsregelung.

Sind zwei Landesverwaltungsrichter an der Ausübung ihrer Funktionen verhindert, so übernimmt der verbleibende Landesverwaltungsrichter die Funktion des Berichterstatters; die Vertretung der verhinderten Landesverwaltungsrichter richtet sich nach der allgemeinen Vertretungsregelung.

Sind sämtliche genannten Verwaltungsrichter verhindert, wird die allgemeine Vertretungsregelung wirksam. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt ein Verwaltungsrichter, der bereits in einem anderen Senat als Vorsitzender bestellt ist, diese Tätigkeit; im Falle der Verhinderung des Berichterstatters übernimmt ein Verwaltungsrichter, der bereits in einem anderen Senat als Vorsitzender oder Berichterstatter bestellt ist, diese Tätigkeit.

Wird zusätzlich zur Beschwerde auch ein Verfahrenshilfeantrag gestellt, so ist dieser Antrag dem Berichterstatter zuzuweisen.

Senat 8:
(Allgemeine Zuständigkeit):

Rechtssachen in Senatsangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Senate 1 bis 7 fallen, sind dem Senat 8 zuzuteilen.

- Vorsitzender Dr. Siegfried UNTERHOLZER, Berichterstatterin Mag. Stephanie EDER, MBA und Beisitzerin Mag. Sonja KÖFFLER
- Vorsitzende Mag. Stephanie EDER, MBA, Berichterstatterin Mag. Sonja KÖFFLER und Beisitzer Dr. Siegfried UNTERHOLZER

- Vorsitzende Mag. Sonja KÖFFLER, Berichterstatter Dr. Siegfried UNTERHOLZER und Beisitzerin Mag. Stephanie EDER, MBA

Wenn in einem Materiengesetz die Beteiligung von fachkundigen Laienrichtern vorgesehen ist, wird die Funktion des Beisitzers von den fachkundigen Laienrichtern ausgeübt.

Sind sämtliche genannten Verwaltungsrichter verhindert, wird die allgemeine Vertretungsregelung wirksam. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt ein Verwaltungsrichter, der bereits in einem anderen Senat als Vorsitzender bestellt ist, diese Tätigkeit; im Falle der Verhinderung des Berichterstatters übernimmt ein Verwaltungsrichter, der bereits in einem anderen Senat als Vorsitzender oder Berichterstatter bestellt ist, diese Tätigkeit.

Wird zusätzlich zur Beschwerde auch ein Verfahrenshilfeantrag gestellt, so ist dieser Antrag dem Berichterstatter zuzuweisen.

§ 6

Vertretungsregelung:

(1) Im Falle der Verhinderung eines Verwaltungsrichters wird – sofern nicht eine abweichende Regelung getroffen wird – folgende allgemeine Vertretungsregelung festgelegt:

Mag. Armin RAGOßNIG

von

Dr. Siegfried UNTERHOLZER

Dr. Wolfgang LACKNER

Dr. Siegfried UNTERHOLZER

von

Dr. Barbara RETTENBACHER-KRENN

Mag. Burghard RULOFS

Dr. Wolfgang LACKNER

von

Mag. Margit TÜRK

Mag. Burghard RULOFS

Dr. Christa HANSCHITZ

von

Mag. Claudia PINTER
Dr. Astrid VALLANT, LL.M./MBA

Dr. Barbara RETTENBACHER-KRENN

von

Dr. Siegfried UNTERHOLZER
Mag. Claudia PINTER

Mag. Burghard RULOFS

von

Dr. Gerald ZABUKOVEC
Mag. Margit TÜRK

Mag. Margit TÜRK

von

Dr. Wolfgang LACKNER
Dr. Siegfried UNTERHOLZER

Mag. Susanne MARISKA

von

Mag. Maria STEINER
Dr. Wolfgang LACKNER

Mag. Claudia PINTER

von

Dr. Christa HANSCHITZ
Mag. Maria STEINER

Mag. Maria STEINER

von

Mag. Susanne MARISKA
Mag. Stephanie EDER, MBA

Dr. Maria NOVAK-TRAMPUSCH

von

Mag. Wolfgang BERGEN
Dr. Sandra KRAMER-MORAWETZ

Mag. Martina GREINER

von

Mag. Stephanie EDER, MBA
Dipl.-Ing. Mag. Dipl.-Ing. (FH) Bernhard KUß

Mag. Wolfgang BERGEN

von

Dr. Maria NOVAK-TRAMPUSCH
Mag. Klaus PLETSCSKO

Mag. Stephanie EDER, MBA

von

Mag. Martina GREINER
Mag. Sonja KÖFFLER

Mag. Sonja KÖFFLER

von

Mag. Klaus PLETSCSKO
Mag. Martina GREINER

Mag. Klaus PLETSCSKO

von

Dr. Astrid VALLANT, LL.M./MBA
Mag. Harald ROSSBACHER

Dr. Astrid VALLANT, LL.M./MBA

von

Mag. Sonja KÖFFLER
Dr. Sandra KRAMER-MORAWETZ

Mag. Harald ROSSBACHER

von

Dr. Sandra KRAMER-MORAWETZ
Dr. Christa HANSCHITZ

Dr. Sandra KRAMER-MORAWETZ

von

Mag. Harald ROSSBACHER
Dr. Astrid VALLANT, LL.M./MBA

Dr. Gerald ZABUKOVEC
von
Dr. Sandra KRAMER-MORAWETZ
Mag. Harald ROSSBACHER

Dipl.-Ing. Mag. Dipl.-Ing. (FH) Bernhard KUß
von
Mag. Burghard RULOFS
Dr. Barbara RETTENBACHER-KRENN

Ist die allgemeine Vertretungsregelung erschöpft, so wird die Vertretungsregelung des ersten Stellvertreters, im Falle der Erschöpfung dieser oder Unmöglichkeit derselben, die Vertretungsregelung des zweiten Stellvertreters der allgemeinen Vertretungsregelung wirksam.

Ist aufgrund von Befangenheiten keine Vertretung mehr möglich, ist der Akt jener Verwaltungsrichterin/jenem Verwaltungsrichter, die/der den Geschäftsfall als erste/als erster zugeteilt erhalten hat, zuzuweisen. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Fall, dass bei dieser Verwaltungsrichterin/diesem Verwaltungsrichter ein absoluter Befangenheitsgrund vorliegt; in diesen Fällen ist der Geschäftsfall der/dem nächstfolgenden Verwaltungsrichterin/Verwaltungsrichter zuzuweisen.

(2) In nachstehenden Materien wird folgende besondere Vertretungsregelung festgelegt:

Angelegenheiten des Abgabenrechtes:

Mag. Burghard RULOFS
von
Mag. Stephanie EDER, MBA

Mag. Stephanie EDER, MBA
von
Mag. Burghard RULOFS

Auftragsvergabesachen:

Dr. Wolfgang LACKNER
von
Mag. Armin RAGOßNIG
Mag. Margit TÜRK

Mag. Armin RAGOßNIG

von

Mag. Margit TÜRK
Dr. Wolfgang LACKNER

Mag. Margit TÜRK

von

Dr. Wolfgang LACKNER
Mag. Armin RAGOßNIG

Dipl.-Ing. Mag. Dipl.-Ing. (FH) Bernhard KUß

von

Mag. Margit TÜRK
Mag. Armin RAGOßNIG

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht:

Dr. Christa HANSCHITZ

von

Mag. Margit TÜRK
Mag. Susanne MARISKA

Mag. Margit TÜRK

von

Mag. Susanne MARISKA
Mag. Maria STEINER

Mag. Susanne MARISKA

von

Mag. Maria STEINER
Dr. Christa HANSCHITZ

Angelegenheiten des Bau- und Raumordnungsrechts:

Dr. Siegfried UNTERHOLZER

von

Mag. Stephanie EDER, MBA
Dr. Wolfgang LACKNER

Dr. Wolfgang LACKNER
von
Mag. Margit TÜRK
Dr. Astrid VALLANT, LL.M./MBA

Mag. Margit TÜRK
von
Dr. Wolfgang LACKNER
Mag. Sonja KÖFFLER

Mag. Susanne MARISKA
von
Mag. Sonja KÖFFLER
Mag. Margit TÜRK

Mag. Wolfgang BERGEN
von
Dr. Sandra KRAMER-MORAWETZ
Mag. Sonja KÖFFLER

Mag. Stephanie EDER, MBA
von
Dr. Siegfried UNTERHOLZER
Dr. Wolfgang LACKNER

Mag. Sonja KÖFFLER
von
Mag. Wolfgang BERGEN
Mag. Susanne MARISKA

Dr. Astrid VALLANT, LL.M./MBA
von
Mag. Susanne MARISKA
Mag. Stephanie EDER, MBA

Dr. Sandra KRAMER-MORAWETZ
von
Mag. Sonja KÖFFLER
Mag. Stephanie EDER, MBA

Angelegenheiten des Dienst-, Disziplinar- und Berufsrechts:

Dr. Wolfgang LACKNER
von
Dr. Christa HANSCHITZ
Dr. Sandra KRAMER-MORAWETZ

Dr. Christa HANSCHITZ
von
Dr. Wolfgang LACKNER
Dr. Sandra KRAMER-MORAWETZ

Dr. Sandra KRAMER-MORAWETZ
von
Dr. Christa HANSCHITZ
Dr. Wolfgang LACKNER

Angelegenheiten des Fremden- und Sicherheitspolizeirechts:

Mag. Burghard RULOFS
von
Dr. Gerald ZABUKOVEC
Mag. Martina GREINER

Mag. Maria STEINER
von
Mag. Martina GREINER
Dipl.-Ing. Mag. Dipl.-Ing. (FH) Bernhard KUß

Mag. Martina GREINER
von
Dipl.-Ing. Mag. Dipl.-Ing. (FH) Bernhard KUß
Mag. Burghard RULOFS

Dr. Gerald ZABUKOVEC
von
Mag. Maria Steiner
Mag. Martina Greiner

Dipl.-Ing. Mag. Dipl.-Ing. (FH) Bernhard KUß
von
Mag. Burghard RULOFS
Mag. Maria STEINER

Angelegenheiten des Gesundheitsrechts:

Mag. Armin RAGOßNIG
von
Dr. Sandra KRAMER-MORAWETZ

Dr. Sandra KRAMER-MORAWETZ
von
Mag. Armin RAGOßNIG

Angelegenheiten des Landschafts-, Jagd-, Forst- und Naturschutzrechts:

Dr. Siegfried UNTERHOLZER
von
Dr. Barbara RETTENBACHER-KRENN
Dr. Maria NOVAK-TRAMPUSCH

Dr. Barbara RETTENBACHER-KRENN
von
Dr. Maria NOVAK-TRAMPUSCH
Dipl.-Ing. Mag. Dipl.-Ing. (FH) Bernhard KUß

Dr. Maria NOVAK-TRAMPUSCH
von
Mag. Sonja KÖFFLER
Dipl.-Ing. Mag. Dipl.-Ing. (FH) Bernhard KUß

Mag. Sonja KÖFFLER
von
Dipl.-Ing. Mag. Dipl.-Ing. (FH) Bernhard KUß
Dr. Siegfried UNTERHOLZER

Dipl.-Ing. Mag. Dipl.-Ing. (FH) Bernhard KUß
von
Dr. Siegfried UNTERHOLZER
Dr. Barbara RETTENBACHER-KRENN

Angelegenheiten des Sozialrechts:

Mag. Claudia PINTER
von
Mag. Klaus PLETSCSKO

Mag. Klaus PLETSCSKO
von
Mag. Claudia PINTER

Angelegenheiten des Wahlrechts:

Dr. Barbara RETTENBACHER-KRENN
von
Mag. Claudia PINTER
Mag. Harald ROSSBACHER

Mag. Claudia PINTER
von
Mag. Harald ROSSBACHER
Dr. Barbara RETTENBACHER-KRENN

Mag. Harald ROSSBACHER
von
Dr. Barbara RETTENBACHER-KRENN
Mag. Claudia PINTER

Angelegenheiten des Wasser- und Kanalisationsrechts:

Mag. Claudia PINTER
von
Mag. Martina GREINER
Mag. Harald ROSSBACHER
Mag. Martina GREINER
von
Mag. Harald ROSSBACHER
Mag. Claudia PINTER

Mag. Harald ROSSBACHER
von
Mag. Claudia PINTER
Mag. Martina GREINER

Wenn die besondere Vertretungsregelung erschöpft ist, wird die allgemeine Vertretungsregelung (Abs. 1) wirksam.

§ 7

Die gesetzliche Auskunftspflicht knüpft an die Zuständigkeit nach der vorliegenden Geschäftsverteilung an.

§ 8

Alle geschlechtsbezogenen Formulierungen gelten sinngemäß sowohl für die weibliche als auch die männliche Form.

§ 9

(1) Die Geschäftsverteilung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Für den Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss

Klagenfurt am Wörthersee, am 09. Dezember 2019
Mag. Armin RAGOßNIG
Präsident



Unterzeichner	Landesverwaltungsgericht Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2019-12-13T05:47:23Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	